

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3336/92 des Rates vom 16. November 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3337/92 des Rates vom 16. November 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1981/82 zur Festlegung des Verzeichnisses der Gemeinschaftsgebiete, in denen die Produktionsbeihilfe für Hopfen nur anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt wird** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3338/92 des Rates vom 16. November 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3339/92 des Rates vom 16. November 1992 zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1991 zu zahlenden Beihilfe** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3340/92 des Rates vom 13. November 1992 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Melonen mit Ursprung in Israel (1992/93)** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3341/92 des Rates vom 13. November 1992 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Blüten und Blütenknospen, frisch, geschnitten, mit Ursprung in Marokko, Jordanien, Israel und Zypern (1992/93)** 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3342/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3343/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3344/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölssektors	15
Verordnung (EWG) Nr. 3345/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die vom 9. bis 13. November 1992 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der Zehnergemeinschaft	18
* Verordnung (EWG) Nr. 3346/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ...	19
Verordnung (EWG) Nr. 3347/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei	20
Verordnung (EWG) Nr. 3348/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	22
Verordnung (EWG) Nr. 3349/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	24
Verordnung (EWG) Nr. 3350/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	25
Verordnung (EWG) Nr. 3351/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für verschiedene Verarbeitungserzeugnisse aus Mais	29

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3336/92 DES RATES

vom 16. November 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 ⁽³⁾ schließt Zichorienpflanzen und -wurzeln des KN-Codes 0601 20 10 von der gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels aus. Es hat sich erwiesen, daß deren Handelsmerkmale denen anderer Unterpositionen des Kapitels 6 der Kombinierten Nomenklatur

sehr ähnlich sind. Diese Erzeugnisse sollten daher ab dem 1. Januar 1993 in die genannte gemeinsame Marktorganisation einbezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 wird der Satzteil „ausgenommen Zichorienpflanzen und -wurzeln der Unterposition 0601 20 10“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 166 vom 3. 7. 1992, S. 16.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 30. Oktober 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3991/87 (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 19).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3337/92 DES RATES

vom 16. November 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1981/82 zur Festlegung des Verzeichnisses der Gemeinschaftsgebiete, in denen die Produktionsbeihilfe für Hopfen nur anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt wirdDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird die Produktionsbeihilfe anerkannten Erzeugergemeinschaften in den Gemeinschaftsgebieten gewährt, wo diese in der Lage sind, ihren Mitgliedern ein angemessenes Einkommen zu sichern und das Angebot zweckmäßig zu verwalten. Das Verzeichnis dieser Gebiete ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1981/82 ⁽²⁾ enthalten.

Die Prüfung der von Deutschland gelieferten Angaben führt zu der Feststellung, daß die Bedingungen gemäß

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ab der Ernte des Jahres 1991 in zusätzlichen Gebieten erfüllt sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 1981/82 sollte deshalb entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dem im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1981/82 enthaltenen Verzeichnis werden die Gebiete „Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte des Jahres 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GUMMER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1808/89 (ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 5).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3338/92 DES RATES

vom 16. November 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte ErzeugungsgebieteDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42
und 43,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts des auf dem Markt für Bittersorten bestehenden Ungleichgewichts wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87⁽³⁾ besondere Sortenumstellungsmaßnahmen vorgesehen. Die Hopfenanbaufläche in Deutschland hat sich infolge der Herstellung der deutschen Einheit stark und hauptsächlich zugunsten der Bittersorten vergrößert; jedoch konnte die für diese Sorten vorgesehene Umstellungsbeihilfe nicht für die in den neuen Ländern gelegenen Flächen gewährt werden. Einige britische Erzeugergemeinschaften konnten sich an dem Umstellungsplan erst seit 1989, seit dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1809/89⁽⁴⁾, beteiligen. In Portugal wiederum sind bei der Durchführung des ursprünglich

gebilligten Umstellungsplans unvorhersehbare Schwierigkeiten aufgetreten. Die Laufzeit der Umstellungspläne sollte deshalb für die betreffenden Anbauflächen verlängert, die beihilfefähige Gesamtfläche vergrößert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 ist deshalb zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 wird das Datum „31. Dezember 1992“ durch den „31. Dezember 1994“ und die Anbaufläche von „800 ha“ durch die Anbaufläche von „1 000 ha“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 265 vom 14. 10. 1992, S. 2.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 30. Oktober 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3837/90 (AbI. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 2).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3339/92 DES RATES

vom 16. November 1992

zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1991 zu zahlenden Beihilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 kann den Hopfenerzeugern eine Beihilfe gewährt werden, damit sie ein angemessenes Einkommen erzielen. Die Höhe dieser Beihilfe wird je Hektar und differenziert nach Sorten festgesetzt, wobei der Durchschnittsertrag der in voller Erzeugung stehenden Flächen im Vergleich zu den Durchschnittserträgen der Vorjahresternten sowie die Marktlage und Kostenentwicklung berücksichtigt werden.

Nach Artikel 12a derselben Verordnung kann die Beihilfe den Erzeugern auch, zur Erleichterung der Entwicklung neuer Sorten, für die mit Versuchsstämmen bepflanzten Flächen gewährt werden.

Aus der Prüfung der Ernteergebnisse des Jahres 1991 folgt, daß für in der Gemeinschaft angebaute Sortengruppen von Hopfen eine Beihilfe festzusetzen ist. Diese Beihilfe sollte auch für mit Versuchsstämmen bepflanzte Flächen gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Ernte 1991 wird den Hopfenerzeugern der Gemeinschaft für die im Anhang aufgeführten Sortengruppen sowie Versuchsstämme eine Beihilfe gewährt.

(2) Die Beihilfe wird in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GUMMER

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

(²) Stellungnahme vom 30. Oktober 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

*ANHANG***Den Hopfenerzeugern für die Ernte 1991 zu gewährende Beihilfe**

Sortengruppen	in ECU/ha
Aromahopfen	340
Bitterhopfen	340
Andere Hopfen	340
Versuchsstämme	340

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3340/92 DES RATES

vom 13. November 1992

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Melonen
mit Ursprung in Israel (1992/93)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des Vierten Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel⁽¹⁾ sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von 9 500 Tonnen Melonen des KN-Codes ex 0807 10 90 (vom 1. November bis 31. Mai) mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft vor.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz in den gleichen Zeiträumen und Zeitfolgen, wie dies in den Artikeln 75, 243 und 268 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen ist, schrittweise abgebaut.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern⁽²⁾ wird die Gesamtmenge dieses Zollkontingents jedes Jahr um 5 % ab 1. Januar 1992 erhöht und werden die anzuwendenden Zollsätze in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 in zwei gleichen Tranchen am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993 abgebaut.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden Spanien und Portugal Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 4162/87 des

Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel⁽³⁾ berechnet sind. Das betreffende Gemeinschaftszollkontingent ist somit für den Zeitraum vom 1. November 1992 bis zum 31. Mai 1993 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Um eine wirksame gemeinschaftliche Verwaltung dieses Zollkontingents zu gewährleisten, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden; dabei ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, aus dem Kontingent die nötigen Mengen zu ziehen, die den festgestellten tatsächlichen Einfuhren entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kontingents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollsatz für Melonen mit Ursprung in Israel wird vom 1. November 1992 bis zum 31. Mai 1993 im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Zeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1329	ex 0807 10 90	Melonen	1. 11. 1992 — 31. 5. 1993	10 313	— vom 1. 11. bis 31. 12. 1992 : 2,4 % — vom 1. 1. bis 31. 5. 1993 : 0 %

(a) Taric-Codes :

09.1329	ex 0807 10 90	0807 10 90 (*) 12
		0807 10 90 (*) 13
		0807 10 90 (*) 14
		0807 10 90 (*) 23
		0807 10 90 (*) 24
		0807 10 90 (*) 31
		0807 10 90 (*) 33
		0807 10 90 (*) 34
		0807 10 90 (*) 43
		0807 10 90 (*) 44

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 36.⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1987, S. 1.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4162/87 berechnet werden.

Artikel 2

Das Zollkontingent nach Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet; sie kann jede erforderliche Maßnahme treffen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für die unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmel-

dungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. BOTTOMLEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3341/92 DES RATES

vom 13. November 1992

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Blüten und Blütenknospen, frisch, geschnitten, mit Ursprung in Marokko, Jordanien, Israel und Zypern (1992/93)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und dem Königreich Marokko⁽¹⁾, dem Haschemitischen Königreich Jordanien⁽²⁾ und dem Staat Israel⁽³⁾ andererseits sowie das Protokoll zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung gewisser Bestimmungen des Abkommens⁽⁴⁾ sehen in den jeweiligen Artikeln vor, daß für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, der in Artikel 1 angegebenen KN-Codes mit Ursprung in diesen Ländern bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen jährlicher Gemeinschaftszollkontingente in Höhe von 300, 50, 17 000 bzw. 50 Tonnen herabgesetzte Zollsätze gelten. Die Zollkontingentsmenge für Zypern muß jedoch ab Inkrafttreten des genannten Protokolls gemäß Artikel 18 um 5 % jährlich erhöht werden; sie beträgt somit für den Zeitraum 1992/93 67,5 Tonnen.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern⁽⁵⁾ sind die Mengen der von der vorliegenden Verordnung erfaßten Zollkontingente für die übrigen Länder je nach Ware um Tranchen von jeweils 3 oder 5 % zu erhöhen.

Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die geltenden Zollsätze schrittweise wie folgt abgebaut :

— bei den Kontingenten für Marokko, Jordanien und Israel in den gleichen Zeiträumen und -folgen gemäß den Artikeln 75 und 243 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals und

— bei dem Kontingent für Zypern nach dem Zeitplan und den Bedingungen der Artikel 5 und 16 des Protokolls mit Zypern.

In den Grenzen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die wie folgt berechnet werden :

— bei den Zollkontingenten für Marokko, Jordanien und Israel entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3189/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Marokko und Syrien⁽⁶⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 des Rates vom 11. August 1987 zur Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Tunesien und der Türkei⁽⁷⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 4162/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Handel Spaniens und Portugals mit Israel⁽⁸⁾;

— bei dem Zollkontingent für Zypern entsprechend dem Protokoll zu dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft⁽⁹⁾.

Großblütige und kleinblütige Rosen sowie einblütige und mehrblütige Nelken sind nur gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen zur Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel und Jordanien⁽¹⁰⁾ zu diesen Kontingenten zugelassen; Voraussetzung für die präferenzbegünstigte Einfuhr ist ferner die Einhaltung bestimmter Preisbedingungen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Um eine wirksame gemeinschaftliche Verwaltung zu gewähr-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 287 vom 20. 10. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 37.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 (ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1).

leisten, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden; dabei ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, aus den Kontingenten die nötigen Mengen zu ziehen, die den festgestellten tatsächlichen Einfuhren entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. November 1992 bis 31. Oktober 1993 werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltenden Zollsätze für die nachstehenden Waren mit Ursprung in Marokko, Jordanien, Israel und Zypern im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente wie folgt ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1114	0603 10 51	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch — vom 1. November bis 31. Mai	Marokko	316,5	vom 1. November bis 31. Dezember 1992: 2,1
	0603 10 53				
09.1152	0603 10 55				
09.1306	0603 10 61				
	0603 10 65 0603 10 69				
09.1420		— vom 1. Juni bis 31. Oktober	Jordanien	52,7	vom 1. Januar bis 31. Oktober 1993: 0
			Israel	17 935	
			Zypern	67,5	
	0603 10 11				
	0603 10 13				
	0603 10 15				
	0603 10 21				
	0603 10 25 0603 10 29				

In den Grenzen dieser Kontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die bei den Kontingenten für Marokko, Jordanien und Israel gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3189/88, (EWG) Nr. 2573/87 und (EWG) Nr. 4162/87 und bei dem Kontingent für Zypern gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals berechnet werden.

(2) Die Inanspruchnahme der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingente kann für Rosen mit großen und kleinen Blüten und ein- und mehrblütige Nelken ausgesetzt werden, wenn auf Gemeinschaftsebene festgestellt wird, daß die mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 festgelegten Preisbedingungen nicht eingehalten werden.

In solchen Fällen führt die Kommission durch Verordnung die geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren wieder ein und wendet gegebenenfalls die vorliegende Verordnung zu dem Zeitpunkt und für die Waren und Zeiträume, die in den betreffenden Verordnungen angegeben sind, wieder an.

Jedoch müssen die Mengen der betreffenden Waren, für die die Zollsätze wieder eingeführt wurden und die in dem Zeitraum, in dem diese Zollsätze noch gelten, in die Gemeinschaft eingeführt wurden, von Ziehungen aus der betreffenden Zollkontingentsmenge ausgeschlossen werden.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, gewährt, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die betreffende Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Rest der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der jeweiligen Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. BOTTOMLEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3342/92 DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. November 1992 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	130,74 (°) (3)
0712 90 19	130,74 (°) (3)
1001 10 10	165,71 (°) (5) (10)
1001 10 90	165,71 (°) (5) (10)
1001 90 91	127,83
1001 90 99	127,83 (11)
1002 00 00	153,18 (°)
1003 00 10	121,85
1003 00 90	121,85 (11)
1004 00 10	111,85
1004 00 90	111,85
1005 10 90	130,74 (°) (3)
1005 90 00	130,74 (°) (3)
1007 00 90	137,25 (°)
1008 10 00	41,43 (11)
1008 20 00	106,55 (°)
1008 30 00	40,49 (°)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	40,49
1101 00 00	191,80 (°) (11)
1102 10 00	228,20 (°)
1103 11 10	269,46 (°) (10)
1103 11 90	206,49 (°)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3343/92 DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. November 1992 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	16,17	16,17	15,16
1001 90 99	0	16,17	16,17	15,16
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,24	0,24	0,24
1004 00 90	0	0,24	0,24	0,24
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	22,64	22,64	21,22

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	28,78	28,78	26,98	26,98
1107 10 19	0	21,51	21,51	20,16	20,16
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3344/92 DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

geschützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 16. und 17. November 1992 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ^(*)

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3094/92 festgesetzten Betrag erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

^(*) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3345/92 DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die vom 9. bis 13. November 1992 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der ZehnergemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/92 ⁽²⁾, mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse sieht für das Jahr 1992 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 9. bis 13. November 1992 für Käse der Kategorien 3 und 5a in der Zehnergemeinschaft eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für den Monat November 1992 vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten — und zwar allein für die Zehnergemeinschaft — als Sicherungsmaßnahme die

Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Kategorien 3 und 5a beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die vom 9. bis 13. November 1992 in der Zehnergemeinschaft gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall der Kategorie 3 des KN-Codes ex 0406 zu 71,94 % und im Fall der Kategorie 5a des KN-Codes ex 0406 zu 83,93 % übernommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Zehnergemeinschaft wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorien 3 und 5a vorübergehend ausgesetzt.

(3) Unbeschadet der von der Kommission möglicherweise endgültig beschlossenen Maßnahmen und im Rahmen des ab 1. Dezember 1992 geltenden Richtplafondteils können ab 23. November 1992 wieder für alle Erzeugnisse neue EHM-Lizenzen beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3346/92 DER KOMMISSION
vom 19. November 1992
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 257/92⁽⁴⁾, wurde die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm geregelt. Artikel 29 derselben Verordnung nimmt auf Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates⁽⁵⁾ Bezug. Da diese Bezugnahme jedoch nicht mehr zutrifft — die letztgenannte Verordnung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1634/91⁽⁶⁾ geändert —, muß sie rückwirkend zum Inkrafttreten der betreffenden Verordnung berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 wird die Bezugnahme auf „Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87“ durch die Bezugnahme auf „Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juni 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1992, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3347/92 DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1413/92 der Kommission vom 27. Mai 1992 zur Festsetzung der Referenzpreise für frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1992/93⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Zeitraum vom 1. November 1992 bis 30. April 1993 auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 3133/92 der Kommission vom 29. Oktober 1992 zur Staffelung des Einfuhrpreises für Obst und Gemüse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums⁽⁴⁾.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁶⁾, müssen die zu berücksichtigenden

Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für frische Zitronen aus der Türkei lagen an sechs aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Drei dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei erhoben werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/84⁽⁸⁾, ist der Zollsatz für diese Zitronen wieder auf 4 % festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹⁰⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in der Türkei wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,11 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.
- (2) Der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse anwendbare Zollsatz wird auf 4 % festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. November 1992 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 26. November 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3348/92 DER KOMMISSION
vom 19. November 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1813/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3332/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. November 1992 fest-
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 19. 11. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. November 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽²⁾
1701 11 10	39,16 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,16 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,16 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,16 ⁽¹⁾
1701 91 00	45,77
1701 99 10	45,77
1701 99 90	45,77 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3349/92 DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

**zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen
auf dem Geflügelfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflü-
gelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen für die Erzeugnisse des Geflügelfleisch-
sektors sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3316/92 der
Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Die Prüfung der Lage des Geflügelfleischmarkts führt zu
der Feststellung, daß die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung Schwierigkeiten bereitet. Die
Vorausfestsetzung der Erstattungen ist deshalb sofort
auszusetzen, und den unerledigten Anträgen ist nicht
stattzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr
von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2777/75 wird für den Zeitraum vom 20. bis
24. November 1992 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 18. 11. 1992, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3350/92 DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Da nach einigen Bestimmungen 850 000 Tonnen Weichweizen und 50 000 Tonnen Roggenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2804/92⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besondere Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 468/92⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽¹⁰⁾ des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽¹¹⁾, unter-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 26. 6. 1992, S. 47.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 26. 9. 1992, S. 40.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1992, S. 15.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele angeführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. November 1992 zur Festsetzung der Ausführungsbedingungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	50,00
	02	20,00
1001 90 91 000	01	0
1001 90 99 000	04	63,00
	05	21,00
	06	85,00 (3)
	07	85,00 (4)
	02	20,00
1002 00 00 000	03	21,00
	02	20,00
1003 00 10 000	08	65,00
	02	0
1003 00 90 000	04	65,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	80,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	100,00
1101 00 00 130	01	94,00
1101 00 00 150	01	87,00
1101 00 00 170	01	80,00
1101 00 00 180	01	75,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 500	01	123,50 (5)
1102 10 00 700	—	—
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 200	01	140,00
1103 11 10 400	01	120,00
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 200	01	100,00
1103 11 90 800	—	—

- (1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :
- 01 alle Drittländer,
 - 02 andere Drittländer,
 - 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
 - 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
 - 05 Polen,
 - 06 Algerien,
 - 07 Ägypten,
 - 08 Zone II c).
- (2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.
- (3) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 250 000 Tonnen Weichweizen für Algerien.
- (4) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 600 000 Tonnen Weichweizen für Ägypten.
- (5) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 50 000 Tonnen Roggenmehl für alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (Abl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3351/92 DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

**zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhr-
erstattung für verschiedene Verarbeitungserzeugnisse aus Mais**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen fest-
gestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3310/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung beider Einfuhr von bestimmten Getreidearten ausgesetzt. Da
die Gründe für diese Aussetzung fortbestehen, muß diese
Maßnahme für einen Zeitraum beibehalten werden, in
dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3310/92
genannte Datum des „19. November 1992“ wird durch
das Datum „30. November 1992“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 17. 11. 1992, S. 15.